



## Informationen für Veranstalter

---

Sehr geehrte Veranstalterinnen,  
sehr geehrte Veranstalter,

für die Durchführung von Sanitätswachdiensten bei Veranstaltungen gibt es einige rechtliche Rahmenbedingungen, die sowohl das Deutsche Rote Kreuz, aber auch den Veranstalter betreffen.

Jeder Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen bekommt von der zuständigen Ordnungsbehörde einige Auflagen, welche er für die Durchführung von Veranstaltungen erfüllen muss. Der Sanitätswachdienst ist oft eine davon. Ob für Ihre Veranstaltung ein Sanitätswachdienst erforderlich ist, können Sie beim zuständigen Ordnungsamt erfragen. Dabei stützt man sich u.a. auf folgende Vorschriften oder Gesetze:

- Versammlungsgesetz
- Versammlungsstättenverordnung
- Straßenverkehrsordnung
- Gewerbeordnung
- Ordnungsbehördengesetz

Das Deutsche Rote Kreuz ist wie das Ordnungsamt bei der Durchführung seiner Arbeit an einige Gesetze und Leitlinien gebunden:

- Rettungsdienstgesetz
- Medizinprodukteverordnung
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Leitlinien zur Durchführung von Sanitätswachdiensten
- „Maurer-Algorithmus“ zur Bestimmung von Personal- und Materialaufwand

Im Allgemeinen sind die Anforderungen an einen Sanitätswachdienst abhängig von Art und Größe der Veranstaltung. Die Besucherzahlen beziehen sich nicht auf die erwartete Gesamtzahl, sondern nur auf die Zahl der jeweils innerhalb einer Stunde vorhandenen Personen. Auch die Erfahrungen aus vergleichbaren Veranstaltungen und die Zuordnung der Personengruppen spielen dabei eine große Rolle.

In Zweifelsfällen erteilt die Genehmigungsbehörde weitere Auskünfte.

